

die verschiedenen Gewichtssätze gerichtet, und sie wünschten, daß ein Mittelpreis gestellt würde. Diese Petition wurde an die jenseitige dritte Deputation abgegeben, und da zugleich noch vier andere Petitionen bei der Kammer gingen, die denselben Gegenstand im Auge hatten, so wurden sie gleichfalls der dritten Deputation mit überwiesen. Das hat Veranlassung gegeben, daß, wie die jenseitige Resolution bei uns auf die Registrande kam, sämtliche Gegenstände auch der diesseitigen dritten Deputation überwiesen wurden. Indessen hat sich bei näherer Erörterung gefunden, daß die drei Petitionen um deswillen nicht hier zur Erörterung kommen können, weil sie nur an die zweite Kammer gerichtet sind, und von ihr nicht beantwortet, sondern abgewiesen worden. Die beiden Petitionen der Fleischerinnungen zu Grünhain und Zwickau waren allerdings an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet; aber die jenseitige Kammer hat auch ihnen keine Berücksichtigung geschenkt, und sie würden sonach nicht an die dritte, sondern an die vierte Deputation gehören.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde demnach fragen, ob die Kammer mit dem, was ihr vorgetragen worden ist, einverstanden sein könne? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob von irgend einem Kammermitglied noch etwas zu erwähnen ist. Ich für meine Person habe noch etwas zu bemerken, nämlich daß in Bezug auf den Brand zu Elsterberg ein Gesuch eingegangen ist, eine Subscription zu eröffnen, es wird daher das Gesuch nebst Subscriptionbogen auf dem grünen Tische ausgelegt werden. Wir würden nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung übergehen können, und zuvörderst den I. in Anregung bringen, die Wahl einer Deputation, welche durch das allerhöchste Decret vom 5. Juni d. J., die Niedersetzung von Deputationen zur Vorberathung eines Gesetzentwurfs wegen des Criminalverfahrens betreffend, zu erwählen nothwendig geworden ist. Das allerhöchste Decret sagt hierüber Folgendes: „Für die Wahl, Geschäftsbehandlung und Stellung dieser Deputationen werden allenthalben diejenigen Bestimmungen volle Anwendung zu finden haben, über welche damals die Regierung mit den Ständen, Inhalts des Decrets vom 11. October 1834 und der Schrift vom 28. October 1834 sich einverstanden hat.“ Zu diesem Punkte bringe ich Ihnen die ständische Schrift in Erinnerung, wo es heißt: „Hinsichtlich der zu wählenden Stellvertreter für die zu ernennenden Deputationen glaubte man annehmen zu können, daß die Stellvertreter für das Ganze und also nicht für jedes Deputationsmitglied ein besonderer Stellvertreter zu wählen, und daß, wenn in der ersten Kammer die Wahl auf ein solches Mitglied derselben falle, welches seine Stelle nur so lange behalte, bis ein Nachfolger sich legitimirt, die Person und nicht das an dessen Stelle tretende Mitglied als gewählt zu betrachten sei, dergestalt, daß, wenn ein gewähltes Mitglied persönlich an den Deputationsverhandlungen Theil nicht nehmen könnte, dann sofort ein Stellvertreter eintreten müsse. Einverstanden war

man damit, daß die in der zweiten Kammer anwesenden Stellvertreter der Abgeordneten zu der beschlossenen Wahl der Deputation stimmberechtigt, jedoch nicht für wählbar zu erachten. Man vereinigte sich in dem Wunsch, daß nicht nur den Deputationsmitgliedern, sondern allen in Wirksamkeit bleibenden Mitgliedern der Ständeversammlung Exemplare des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs zugestellt werden möchten, theils, um ihnen dadurch Vorbereitung zur künftigen Berathung möglich zu machen, theils, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Bemerkungen den Deputationen mitzutheilen.“ Ich dürfte wohl die Frage an die Kammer richten, ob man nicht aus den dort ausgesprochenen und von der hohen Staatsregierung genehmigten Gründen denselben Wunsch auch hier hege. Es ist ferner gesagt: „man dürfte wohl voraussetzen, daß die Deputationen im Laufe des Geschäfts sich dürfen vertagen können, wenn es zweckmäßig erscheinen sollte.“ Nun, das allerhöchste Decret weist darauf hin, also darf man wohl annehmen, daß es von der hohen Staatsregierung so gemeint sei. Ferner ist gesagt: „Nach §. 140 der Landtagsordnung glaubte man unter diejenigen §§. zu rechnen, welche hier anzuziehen und zu beobachten sein dürften.“ Diese §. bezieht sich aber auf die Theilnahme und Mitwirkung des königl. Commissars bei der Deputation. Daß dies nothwendig sei, ist etwas, was sich von selbst versteht. Dann ist in der Schrift die Zahl angegeben, sowie die Namen der Herren, welche gewählt worden sind. Noch ist in Bezug auf den Modus hinzuzufügen, daß in dem Protokoll vom 25. October 1834 über die abgehaltene Wahl sich folgende Stelle befindet: „der Präsident trägt zuvörderst die betreffenden Punkte des königl. Decrets vor und erfolgt sodann die Wahl zuerst der wirklichen Deputationsmitglieder in der Maße, daß je fünf Namen auf jeden Zettel geschrieben werden, übrigens in der bisher bei der Wahl von Deputationen beobachteten Maße.“ Nun, meine Herren, das dürfte uns einen Anhalt geben, daß wir für die fünf Hauptdeputirten 5 Namen auf einen Zettel schreiben, und eben so viel für die Stellvertreter auf den folgenden Zettel, in wiefern nicht mehre Wahlen nothwendig werden, wobei das eintritt, was vorgeschrieben ist, daß die 2 erstenmale absolute, das 3. mal relative Stimmenmehrheit stattfindet. Ich würde Sie nun ersuchen, daß Sie die Güte hätten, 5 Namen von Herren aufzuzeichnen, welche sie als diejenigen bestimmen wollen, die als Hauptdeputirte an dem Geschäfte Theil nehmen sollen. Den Herrn Vicepräsidenten würde ich bitten, die Controle bei dem Wahlgeschäfte gütigst zu übernehmen. Es gehen 30 Stimmzettel ein, und nach deren Eröffnung findet sich, daß v. Carlowitz 29 Stimmen, Prinz Johann 26, D. Groß 21, v. Welck und Bürgermeister Ritterstädt jeder 18, Bürgermeister Hübler 16, v. Sedtwitz und Bürgermeister Behner jeder 6, Bürgermeister Bernhardt und v. Waldorf jeder 3, Präsident v. Gersdorf 2, und v. Posern und D. Schilling jeder 1 Stimme erhalten hatten.

Präsident v. Gersdorf: Es dürfte demnach mit absoluter Stimmenmehrheit und zwar mit 26 St. königl. Hoheit, mit 29 Vicepräsident v. Carlowitz, mit 21 D. Groß, mit 18 v. Welck